

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Nur per Mail

Landrätin und Landräte der Kreise und  
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister  
(Bürgermeister) der kreisfreien Städte

Zuwanderungs-/Ausländerbehörden

Landesamt für Zuwanderung und  
Flüchtlinge

Ihr Zeichen: ---

Ihre Nachricht vom: ---

Mein Zeichen: IV206 - 292-5/2015-472/2022

Meine Nachricht vom: 24.01.2022

Michael Bestmann

Michael.Bestmann@im.landsh.de

Telefon: 0431 988-3298

Telefax: 0431 988 614-3298

Kiel, 12. August 2022

## **Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2021**

### **hier: Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass von 24. Januar 2022 sind Sie über ein vom Bund beabsichtigtes Gesetzgebungsverfahren informiert worden, mit dem unter anderem ein im Koalitionsvertrag Bund vereinbartes Chancenaufenthaltsrecht umgesetzt werden soll. Gleichzeitig sind Sie darüber informiert worden, dass fachaufsichtlich keine Einwände geltend gemacht werden, wenn die Zuwanderungs- und Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein Bemühungen hinsichtlich der Aufenthaltsbeendigung von absehbar unter die angekündigte Regelung fallenden Ausländerinnen und Ausländern, soweit es sich nicht um Rückführungsfälle aufgrund einer bereits erfolgten Anerkennung eines Schutzstatus in einem sicheren Drittstaat handelt, zunächst nicht priorisieren.

Inzwischen hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf gebilligt, der zeitnah in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden soll. Der Kabinettsentwurf lässt nun konkreter erkennen, wie künftige Regelungen in diesem Zusammenhang formuliert sein können.

Hinsichtlich des Chancenaufenthaltsrechtes sollen Straftatbestände dann unerheblich sein, wenn sie nicht zu Verurteilungen von mehr als 50 Tagessätzen (90 Tagessätze bei Straftaten, die die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländerinnen und Ausländern begangen werden können) geführt haben. Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, sollen grundsätzlich außer Betracht

bleiben. Fachaufsichtlich werden keine Bedenken erhoben, wenn bereits jetzt bei der Rückpriorisierung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gemäß Erlass vom 24. Januar 2022 entsprechende Straftaten unberücksichtigt bleiben.

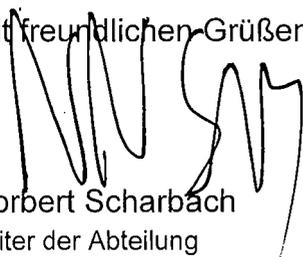
Gleichzeitig sollen mit dem Gesetzentwurf Änderungen der §§ 25a und 25b AufenthG vorgenommen werden.

- § 25a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG soll dahingehend verändert werden, dass die Beantragung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 27. Lebensjahres (bisher 21. Lebensjahr) ermöglicht wird.
- § 25b AufenthG soll dahingehend verändert werden, dass die erforderlichen Voraufenthaltszeiten von acht auf sechs Jahre (von sechs auf vier Jahre bei häuslicher Gemeinschaft mit einem minderjährigen ledigen Kind) reduziert werden.

Es werden keine fachaufsichtlichen Bedenken dagegen erhoben, Entscheidungen über Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach den §§ 25a und 25b AufenthG bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen zurückzustellen, wenn zu erwarten ist, dass dann die verminderten Erteilungsvoraussetzungen gegeben sind.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Scharbäch  
Leiter der Abteilung  
Integration und Zuwanderung